

ED 7

Entwurf des Hessischen Kinderfördergesetzes: Gegenüberstellung der Fördertatbestände „alt“ und „neu“

In unserem Eildienst Nr. 13 – ED 161 vom 19.12.2012 hatten wir über den Entwurf eines Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiFöG, LT-Drucks. 18/6733) berichtet, mit dem das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geändert werden soll. Der Entwurf des HessKiFöG ist im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de in der Rubrik Mitwirkung/Gesetzesänderungen abrufbar.

Der Entwurf bringt insbesondere Änderungen der Fördermodalitäten mit sich, die ab 2014 in Kraft treten würden. Wir haben unten die bisher geltenden Bestimmungen den im Entwurf des HessKiFöG vorgeschlagenen Neuregelungen gegenübergestellt. Dabei ist zu beachten, dass die bisher auf mehrere Regelwerke verstreuten Fördertatbestände im HKJGB zusammengefasst und teilweise geändert werden sollen. Die bisherige platzbezogene Betriebskostenförderung (80 € jährlich für kommunale Träger bzw. 160 € pro Jahr für freie Träger) geht in kindbezogenen Pauschalen auf. Alle übrigen derzeit geltenden Landeszuweisungen knüpfen schon heute an die Anzahl betreuter Kinder (und eben nicht an genehmigte Plätze) an. Im Gegenzug zum Wegfall der platzbezogenen Grundförderung wird eine Mindestförderung für kleine Kitas eingeführt. Einige Fördertatbestände werden auch erweitert.

Hinweise zur nachfolgenden Gegenüberstellung:

Die Zuweisungsbeträge beziehen sich immer auf ein Kalenderjahr (Zuweisungsjahr).

„geltendes Recht“ (mittlere Spalte) fasst die derzeit (Januar 2013) geltenden Fördertatbestände zusammen, die sich aus der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942, KitaFördV 2007), sowie der Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) sowie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Neuplatzbonus) vom 30. Oktober 2010 (StAnz. S. 2518, MVOUmsFRL) ergeben.

Fördertatbestand	geltendes Recht (MVOUmsFRL)	KiFöG-E (LT-Drucks. 18/6733)
Anzahl der Plätze für Kinder im Kindergartenalter lt. Betriebslaubnis	freier Träger: 160 € im Jahr öffentlicher Träger: 80 € im Jahr § 6 Abs. 1 KitaFördV 2007	keine platzbezogene Förderung mehr
Betreuungszeitabhängige Förderung im Kindergartenalter (vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden wöchentlich freier Träger: 500 €, öffentlicher Träger 330 (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 HKJGB-E)	
	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden täglich – für jeweils bis zu 24 aufgenomme- ne Kinder freier Träger: 5.115 €, öffentli- cher Träger 2.250 € § 6 Abs. 2	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 bis unter 35 Stunden wöchentlich freier Träger: 660 €, öffentlicher Träger 440 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 HKJGB-E)

Fördertatbestand	geltendes Recht (MVOUmsFRL)	KIFöG-E (LT-Drucks. 18/6733)
	KitaFördV 2007 Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mindestens acht Stunden täglich – für je- weils bis zu 24 aufgenommene Kinder freier Träger 7.670 € öffentlicher Träger 3.375 € § 6 Abs. 2 KitaFördV 2007	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden wöchentlich freier Trä- ger 880 €, öffentlicher Träger: 580 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 HKJGB-E)
Förderung der Umsetzung der MVO bei Kindern im Kindergartenalter	je aufgenommenes Kind bis zu 240 € im Jahr (Ziff. 5.3.1 MVOUmsFRL)	in den Pauschalen inbegriffen, kein gesonderter Tatbestand mehr
Betreuungszeitabhängige Förderung im Alter unter drei Jahren	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden täglich 1.200 € (§ 1 Abs. 2 KitaFördV 2007)	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden wöchentlich 2.070 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 a HKJGB-E)
	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 bis unter 35 Stunden wöchentlich 2.400 € (§ 1 Abs. 2 KitaFördV 2007)	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 bis unter 35 Stunden wöchentlich 3.100 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 b HKJGB-E)
	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden wöchentlich 3.000 € (§ 1 Abs. 2 KitaFördV 2007)	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden wöchentlich 4.130 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 c HKJGB-E)
Förderung der Umsetzung der MVO bei Kindern unter drei	je aufgenommenes Kind bis zu 840 € im Jahr (Ziff. 5.3.2 MVOUmsFRL)	in den Pauschalen inbegriffen, kein gesonderter Tatbestand mehr
Kinder mit Migrationshintergrund	für Maßnahmen zur Integration in Kitas mit...bis zu (vgl.§ 6 Abs. 3 KitaFördV 2007) bis 40 aufgenommenen Kindern bis zu 5.115 € bis 70 aufgenommenen Kindern bis zu 7.670 € über 70 aufgenommenen Kin- dern bis zu 10.230 €	je Kind, <ul style="list-style-type: none"> • in dessen Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder • für das der Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge übernimmt eine Pauschale von bis zu 390 €/Jahr,
Kinder, bei denen der Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge übernimmt	keine Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • wenn der Anteil der beiden genannten Gruppen in der Tageseinrichtung mindestens 22% beträgt, § 32 Abs. 4 HKJGB-E
Integrationsplätze	je Integrationsplatz bis zu 1.540 €, § 6 Abs. 4 KitaFördV 2007	bis zu 2.340 € für jedes Kind mit Behinderung, § 32 Abs. 5 HKJGB-E
Kinder ab Schuleintritt	Zuweisung erfolgt nur bei Förderung in einer altersübergreifenden Tageseinrichtung (dann gefördert wie Kinder im Kindergartenalter, § 6 Abs. 5 KitaFördV)	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden wöchentlich freier Träger: 420 €, öffentlicher Träger 280 (§ 32 Abs. 2 Nr. 2)

Fördertatbestand	geltendes Recht (MVOUmsFRL)	KIFöG-E (LT-Drucks. 18/6733)
		HKJGB-E), keine Förderung bei Betreuung in reinen Hortgruppen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 HKJGB-E)
		Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 bis unter 35 Stunden wöchentlich freier Träger: 570 €, öffentlicher Träger 380 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 HKJGB-E) keine Förderung bei Betreuung in reinen Hortgruppen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 HKJGB-E)
		Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden wöchentlich freier Träger 750 €, öffentlicher Träger: 500 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 HKJGB-E) keine Förderung bei Betreuung in reinen Hortgruppen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 HKJGB-E)
Kleinkitapauschale		für eine Tageseinrichtung, in der die Anzahl der betreuten Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 HKJGB-E nicht überschreitet, wird eine Pauschale von bis zu 5.500 € gewährt, § 32 Abs. 6 HKJGB-E

Deutlich wird, dass die Fördertatbestände nicht eins zu eins vergleichbar sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1- Dr. R./Bü./Ju.

Nr. 2 – ED 7 vom 22.01.2013